Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0328/2026
Amt/Aktenzeichen 50/50.01	Datum 24.02.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.03.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss	Vorberatung	27.05.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2026	Ö

Betreff:
Richtlinie zur Förderung steckerfertiger Photovoltaikanlagen (sog. Balkonkraftwerke) für Haushalte (Wohneigentümer und Mieterhaushalte) mit geringem Einkommen

Mainz, 05.03.2026

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete

Mainz, .03.2026

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Richtlinie zur Förderung steckerfertiger Photovoltaikanlagen (sog. Balkonkraftwerke) durch Gewährung eines einmaligen Investitionszuschusses wird, nach Vorberatung im Sozialausschuss, durch den Stadtrat zugestimmt.

Sachverhalt

Wegen des voranschreitenden Klimawandels mit den damit einhergehenden negativen und bereits heute spürbaren Auswirkungen für Mensch und Natur kommt dem Erfordernis geeigneter Klimaschutzmaßnahmen eine zunehmende Bedeutung zu. Ein Ziel ist es hierbei, den Verbrauch fossiler Brennstoffe und damit den Ausstoß klimaschädlicher CO2-Emmissionen zu reduzieren. Steckerfertige Photovoltaikanlagen können zur Erreichung dieses Ziels einen geeigneten Beitrag leisten, da der durch Sonnenergie erzeugte umweltfreundliche Strom den Bedarf an fossilen Brennstoffen reduziert. Sog. Balkonkraftwerke sind gerade für Haushalte geeignet, die keine Möglichkeit zur Errichtung einer eigenen größeren Photovoltaikanlagen haben, die jedoch einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz leisten wollen.
Mithilfe einer steckerfertigen Photovoltaikanlage können diese Haushalte mit einem überschaubaren Installations- und Kostenaufwand einen eigenen Klimaschutzbeitrag leisten und zudem die eigenen Stromkosten senken.

Lösung

Die Landeshauptstadt Mainz fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus der Fehlbelegungsabgabe und nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Haushalte mit selbst genutztem Wohneigentum und Mieter:innen mit Hauptwohnsitz in Mainz, die über ein geringes Einkommen verfügen, bei der erstmaligen Installation eines Balkonkraftwerkes.
Bei den Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe handelt es sich um Ausgleichszahlungen aus fehlbelegten Wohnungen des sogenannten 1. Förderwegs, deren Aufkommen den Kommunen für eigene Zwecke der sozialen Wohnraumförderung zweckgebunden zur Verfügung steht.
Durch die Förderrichtlinie bietet die Landeshauptstadt den berechtigten Haushalten einen Anreiz zur Realisierung ihres Klimaschutzanliegens im Bereich der Einsparung fossiler Energien durch Nutzung umweltschonender Energieressourcen und unterstützt sie wirtschaftlich bei der Umsetzung desselben.

Alternativen

Der Richtlinie wird nicht zugestimmt. Es erfolgt keine Anreizförderung und keine Unterstützung von Haushalten mit geringem Einkommen bezüglich des erstmaligen Erwerbs und der Installation von steckerfertigen Photovoltaikanlagen.

Analyse und Bewertung geschlechterspezifischer Folgen

Keine

Finanzierung

Durch die Richtlinie ergeben sich keine weiteren finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt, da die Finanzierung des Förderprogramms aus den im Haushalt bereits eingeplanten zweckgebundenen Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe erfolgen kann.